

Rücktritt von einer Prüfung aus wichtigem Grund § 11 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW

Hinweise zum Prüfungsrücktritt und dessen Rechtsfolge

Wenn Sie prüfungsunfähig sind und daher an einer **Prüfung nicht teilnehmen** können, müssen Sie von der Prüfung zurücktreten. Ein Prüfungsrücktritt ist ebenfalls erforderlich, wenn Sie über einen längeren Zeitraum prüfungsunfähig sind und daher einen **Abgabetermin nicht einhalten** können (Fragen hierzu beantwortet das jeweilige Studiensekretariat). Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise sehr genau, da die Studien- und Prüfungsordnung sowie die Rechtsprechung strenge Anforderungen an einen Prüfungsrücktritt stellen. Bei Nichtbeachten der Anforderungen droht die Bewertung Ihrer Prüfungsleistung mit der Note **5,0** bzw. „**nicht bestanden**“. Verwenden Sie für den Prüfungsrücktritt das Formular „*Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund bei Prüfungsleistungen, die eine Anwesenheit des Prüflings erfordern* (z.B. Klausuren, mündliche Prüfungen u.ä.) gemäß § 11 Absatz 2 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge“.

Nach § 11 StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW gilt eine Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling

- ohne wichtigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint;
- ohne wichtigen Grund nach Beginn des Prüfungsrechtsverhältnisses zurücktritt;
- ohne wichtigen Grund eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung zum festgesetzten Abgabetermin nicht erbracht hat oder
- ohne wichtigen Grund festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung nicht einhält.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte **wichtige Grund muss** dem Studiensekretariat **unverzüglich schriftlich angezeigt** und **glaubhaft** gemacht werden. Im Krankheitsfall ist zusätzlich **unverzüglich ein ärztliches Attest** vorzulegen. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ist **nicht ausreichend**, da damit nur die Arbeits-, nicht aber die Prüfungsunfähigkeit festgestellt wird.

Erläuterung zu: „Wichtiger Grund“

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn „*dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist*“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.09.1987, Az. 9 S 1168/87). Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine erhebliche und nur vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings vorliegt. **Die Entscheidung trifft die Prüfungsbehörde (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).**

Erläuterung zu: „Glaubhaft machen“

Der **Prüfling** muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung umfasst dies insbesondere die Symptome und deren Konsequenzen auf die körperlichen und geistigen Funktionen (BVerwG, Beschluss vom 06.08.1996, Az. 6 B 17/96). Ihm obliegt die Darlegungslast. Die hierzu mitgeteilten Daten werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit verwendet.

Erläuterung zu: „Unverzüglich“

Der wichtige Grund muss unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Der wichtige Grund muss demnach zum **frühestmöglichen Zeitpunkt glaubhaft** gemacht werden, sobald es dem Prüfling nach Lage der Dinge zumutbar ist (**ohne schuldhaftes Zögern**). Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich glaubhaft gemacht, geht dies zu Lasten des Prüflings.

Erläuterung zu: „Schriftlich“

Der wichtige Grund wird durch Vorlage eines **eigenhändig unterzeichneten Schriftstücks** schriftlich angezeigt. Erfolgt der Rücktritt kurzfristig, reicht vorab eine Mitteilung per E-Mail aus. Der Rücktritt muss ausdrücklich und ohne Bedingungen gegenüber dem Studiensekretariat erklärt werden. Die Mitteilung dient nur der Information und ist noch keine Genehmigung des Rücktritts.

So verhalten Sie sich richtig:

1. Teilen Sie dem Studiensekretariat **vor Prüfungsbeginn schriftlich** mit, dass Sie nicht an der Prüfung teilnehmen können.
(Diese Mitteilung dient nur der Information und ist noch keine Genehmigung des Rücktritts.)
2. Füllen Sie das Formular „*Antrag auf Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund bei Prüfungsleistungen, die eine Anwesenheit des Prüflings erfordern (z.B. Klausuren, mündliche Prüfungen u.ä.)*“ aus.

Erläuterungen beim Ausfüllen des Formulars bei Vorliegen

- einer Krankheit:

Setzen Sie sich mit einer Ärztin/einem Arzt in Verbindung und lassen Sie das Attestformular von dieser/diesem ausfüllen. Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** ist **nicht ausreichend**. Das Studiensekretariat muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsfähigkeit bilden können. Das ärztliche Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass das Studiensekretariat die ihm obliegende Entscheidung, ob tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht bzw. bestand, treffen kann (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04). Das **ärztliche Attest** muss daher folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur untersuchten Person
- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Krankheit
- Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. Symptome und die Auswirkung auf die Leistungsfähigkeit. Diese Beschreibung bildet insbesondere die Grundlage für die Entscheidung des Studiensekretariats darüber, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder nicht (BVerwG, Beschluss vom 14.07.2004, Az. 6 B 30/04).

- eines sonstigen wichtigen Grundes:

Besorgen Sie sich andere geeignete Nachweise, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen.
(Fragen hierzu beantwortet Ihr Studiensekretariat)

3. Leiten Sie das Formular und ggf. weitere Bescheinigungen unverzüglich an Ihr zuständiges Studiensekretariat weiter¹.

¹ Damit Ihre Post nicht an unserer zentralen Poststelle geöffnet wird, bitten wir Sie, den Hinweis „Persönlich – Vertraulich“ bei Zusendung per Post anzubringen.